

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
von Bürgern anlässlich von Kommunalwahlen und
Bürgerentscheiden - Wahlhelferentschädigungssatzung -
vom 01.02.2021**

Aufgrund der §§ 11 und 19 ThürKO vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in seiner Sitzung vom 18. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Auslagenersatz**

- (1) Mitglieder der Wahl-/Abstimmungsvorstände erhalten am Wahl-/Abstimmungstag Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes, sofern diese im Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamtes tatsächlich entstehen.
- (2) Mitglieder der Wahl-/Abstimmungsausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Wahl-/Abstimmungsausschusssitzungen Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.
- (3) Die Fahrtkosten- oder Wegstreckenentschädigungserstattung erfolgt außer am Wahl-/Abstimmungstag für Schulungsmaßnahmen vor der Wahl/Abstimmung, wenn diese nicht während oder unmittelbar nach der üblichen Dienstzeit durchgeführt werden und dadurch zusätzliche Aufwendungen entstehen, sowie für zusätzliche Aufwendungen zur Abholung von Wahl-/Abstimmungsunterlagen.

**§ 2
Erfrischungsgeld**

- (1) Mitglieder der Wahl-/Abstimmungsausschüsse erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses ein Erfrischungsgeld in Höhe von 20,00 EUR.
- (2) Mitglieder der Wahl-/Abstimmungsvorstände für die Urnen- und Briefwahlabstimmung erhalten für die Tätigkeit am Wahl-/Abstimmungstag ein Erfrischungsgeld in Höhe von
 - a) 30,00 EUR für jedes Mitglied des Wahl-/Abstimmungsvorstandes,
 - b) 10,00 EUR Zuschlag für den Wahl-/Abstimmungsvorsteher und
 - c) 15,00 EUR Zuschlag für jedes Mitglied des Wahl-/Abstimmungsvorstandes bei verbundenen Kommunalwahlen/Abstimmungen.

**§ 3
Versorgung am Wahltag**

Die Stadt Saalfeld/Saale gewährleistet eine kostenfreie, dem Zeitaufwand angemessene Versorgung der Mitglieder der Wahlvorstände mit Speisen und Getränken.

§ 4 Ersatzleistungen

Erstrecken sich die Auszählerarbeiten auch auf den Montag oder Dienstag nach dem eigentlichen Wahl-/Abstimmungstag so erhalten:

- a) Beamte, Beschäftigte, Angestellte und Arbeiter Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber,
- b) selbstständig Tätige eine Verdienstaufschlagpauschale von 15,00 EUR pro Stunde,
- c) Personen, die nicht erwerbstätig sind und einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, eine Pauschalentschädigung von 10,00 EUR pro Stunde und
- d) Personen, die nicht erwerbstätig sind und nicht unter Punkt c) fallen, eine Pauschalentschädigung von 5,00 EUR pro Stunde.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- a) die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgern anlässlich von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung) der Stadt Saalfeld/Saale vom 5. Oktober 2007,
- b) die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgern anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung) der Gemeinde Reichmannsdorf vom 7. Mai 1999,
- c) die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgern anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung) der Gemeinde Schmiedefeld vom 7. Mai 1999.

Saalfeld/Saale, den 01.02.2021

Stadt Saalfeld/Saale



Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

